

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die ~~öffentliche~~ ~~nichtöffentliche~~ Sitzung des

Gemeinderates Schirmitz vom 13. September 1985

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluß	Gegen
64.	11	11	0

Satzung zum Bebauungsplan Frey

Die Satzung der Gemeinde Schirmitz zum Bebauungsplan für das Baugebiet Frey (Fl. Nr. 715) wird in der vorgelegten Form genehmigt. Die beigelegte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Schirmitz, 18.09.85

Wasel



Satzung der Gemeinde Schirmitz zum Bebauungsplan für das Baugebiet Frey
(Fl.Nr. 715).

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S. 2256, ber.S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S. 1763), Art. 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl.S. 903) erläßt die Gemeinde

Schirmitz

folgende

Satzung

über den Bebauungsplan für das Baugebiet Frey (Fl.Nr. 715).

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan für das Baugebiet Frey (Fl.Nr. 715) vom 4.1.1984 in der Änderungsfassung vom 25.4.1984, gefertigt von Architekt Otto Spindler, Weiden, wird wie folgt geändert:

- a) Für die Bauparzellen Fl.Nr. 715/8 und Fl.Nr. 715/9 wird der Abstand für das Hauptgebäude zur Straße von 5 m auf 3 m reduziert.
- b) Als Dachformen werden für Haupt- und Nebengebäude Sattel-, Pult- und Walmdächer zugelassen.
- c) Eine andere Dacheindeckung als Flachdachpfannen ist zulässig, soweit gestalterisch im Einvernehmen mit den Kreisbauamt vertretbar.
- d) Die überbaubare Fläche für die Fl.Nr. 715/9 wird in Richtung Nord-Westen um 8 m vergrößert.
- e) Die überbaubare Fläche für die Fl.Nr. 715/8 wird in Richtung Süd-Osten bis zur Grundstücksgrenze erweitert.
- f) Eine Dachneigung ist zulässig von 15° bis 38°.
- g) Aus den nördlich gelegenen drei Grundstücken (Fl.Nr. 715/6, 715/5 und 715/4) werden zwei Grundstücke gebildet.
- h) Die überbaubare Fläche der Fl.Nr. 715/4 wird in Richtung Westen bis zur Grundstücksgrenze verschoben, wobei Haupt- und Nebengebäude bis zu einer Länge von 30 m und einer Tiefe von 16 m zulässig sind.

§ 2

Der seit 17.7.1984 rechtskräftige Bebauungsplan Fl.Nr. 715 tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Schirmitz, den **13. SEP. 1985**

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18. 9. 1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19. 9. 1985 angeheftet und am 4. 10. 1985 wieder entfernt.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Schirmitz hat für das Baugebiet Fl.Nr. 715 (Fasanenweg) die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan liegen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 8481 Schirmitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schirmitz 19.9.1985
_____ den _____

Aushang vom 19.9.1985 bis 4.10.1985

Bock (Unterschrift)

1. Bürgermeister